Hochschule Bochum Bochum, 27.08.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) <u>für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2021/2022</u> im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit" (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2021/2022 vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 20.09.2017, zuletzt geändert am 27.05.2020) (Amtliche Bekanntmachung AB 73/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum <u>für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2021/2022</u>“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Master-Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“
   § 3 Mastergrad
   § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
   § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
   § 7 Prüfungsausschuss
   § 8 Prüfungen
   § 9 Masterarbeit
   § 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)
Anlage 2: Zulassung zu einem Wahlforschungsprojekt in Modul GunDA 09
Anlage 3: Antwort-Wahl-Verfahren

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

   „**§ 1 Geltungsbereich**
   Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 2 werden zu den §§ 2 bis 3.

5. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

   „**§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**
   (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A. setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO)voraus:
   1. Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten sowie
   2. Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten.

   (2) Die Feststellung trifft entgegen dem § 4 Abs. 4 S. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) eine vom Fachbereichsrat bestimmte Kommission oder eine fach-verantwortliche Person.“

7. Der bisherige § 3 wird zu § 5.

8. In dem neuen § 5 wird in Absatz 2 die Angabe „7“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

9. In dem neuen § 5 wird der Absatz 3 gestrichen.

10. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

    „**§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn**
    (1) Das Masterstudium in Vollzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
    (2) Das Masterstudium in Teilzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
    (3) Für den Studienabschluss sind insgesamt 120 CPs zu erwerben.
    (4) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

11. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

    „**§ 7 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.“

12. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu den §§ 8 bis 11.

13. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 1 werden nach der Angabe „ab“ die Angaben „(gilt für VZ und TZ)“ eingefügt.

    b. In der Tabelle wird in der Zeile „GunDA 14“ die Spalte „Voraussetzungen für den Modulabschluss“ wie folgt neu gefasst:

    „Masterprüfung (§ 9): 18 Wochen, min. 50, max. 70 Seiten und mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine“

    c. Der Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.“

    d. In Absatz 4 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

14. In dem neuen § 9 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

    „(4) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

    „Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden. Im Vollzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 3. Fachsemester zu absolvieren; im Teilzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 4. oder 5. Fachsemester zu absolvieren.“

16. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 2 werden die Angaben „fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen“ ersetzt.

17. In dem neuen § 11 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemster 2028 außer Kraft. Studierende, die ihr Masterstudium in Vollzeit vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2027 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden. Studierende, die den Master in Teilzeit studieren, können ihr Studium im Sommersemester 2028 beenden.“

18. Nach der Anlage Nr. 2 wird die folgende Anlage Nr. 3 eingefügt:

„**Anlage Nr. 3: Antwort-Wahl-Verfahren**
Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition
Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle
(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung
(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.
In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.
(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang
„Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium)
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule Bochum

<u>für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2021/2022</u>

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 20.09.2017, zuletzt geändert am 27.05.2020)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Master-Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“

§ 3 Mastergrad

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Studienumfang, Studiendauer, Studieninhalte

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungen

§ 9 Masterprüfung

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Nr. 1: Studienverlaufsplan (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Nr. 2: Zulassung zu einem Wahlforschungsprojekt in Modul GunDA 09

Nr. 3: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Master-Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit (GunDA)“

(1) Die aktuelle demografische Entwicklung geht einher mit einer zunehmenden Diversifizierung von Beschäftigtenpopulationen, die sich u.a. in unterschiedlichen Gesundheitsvoraussetzungen und -bedarfen von Arbeitenden manifestiert. Umrahmt werden die beschriebenen Veränderungen im Sektor Arbeit von einer immer stärkeren technischen Veränderungsdynamik. Zu den vordringlichsten Themen zählt dabei die Digitalisierung und in Verbindung damit ein massiver Wandel der Arbeitsweisen, Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsanforderungen auf Seiten der Beschäftigten. Diese Veränderungen machen es notwendig Arbeitsplätze so zu gestalten, dass produktive Arbeit in diversen Belegschaften möglich ist – und dies trotz chronischer Krankheit, Behinderung oder familiären Beanspruchungen. Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass diese und weitere Unterschiede als Ressourcen wahrgenommen und genutzt werden. Dabei erzeugt die zunehmende Vielfalt innerhalb der Betriebe eine Nachfrage nach Koordination, um unterschiedlich gelagerte Interessen untereinander und mit den betrieblichen Prozessen in Übereinstimmung zu bringen. Neben spezifischen Strategien des Gesundheitsmanagements trägt auch die konfliktregulierende Funktion entsprechender Koordinationsaktivitäten zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung der Beschäftigten bei.

(2) Ziel von GunDA ist es, Absolvent*innen dazu zu befähigen, bedarfsorientierte, zukunftsweisende und integrative Konzepte der Steuerung des betrieblichen Umgangs mit den Themen Gesundheit und Diversity zu konzipieren, zu implementieren und zu evaluieren und dabei aktuelle technische Innovationen einzubeziehen. Die Absolvent*innen von GunDA verbinden die Themen Gesundheit und Diversity mit Anforderungen der Arbeitsgestaltung und versetzen betriebliche Entscheidungsträger in die Lage, hierfür geeignete Voraussetzungen zu schaffen. Die Absolvent*innen von GunDA werden als innerbetriebliche oder außerbetriebliche Berater*innen, Entscheidungsträger*innen und Koordinator*innen tätig. Sie arbeiten eng mit allen betrieblichen Ebenen, insbesondere dem obersten Management zusammen und handeln in eigener fachlicher Verantwortung.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A. setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO)voraus:

1. Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten sowie

2. Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten.

(2) Die Feststellung trifft entgegen dem § 4 Abs. 4 S. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) eine vom Fachbereichsrat bestimmte Kommission oder eine fachverantwortliche Person.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer, Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modulnr.	Modultitel	CP	SWS	Workload	Lehrform
GunDA 01	Mensch und Gesundheit in der Arbeit	6	4	180 h	Vorlesung, Seminar, Übung
GunDA 02	Betriebliche Prozesse und Gesundheit	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 03	Vielfalt in der Arbeit als Chance	6	4	180 h	Seminar
GunDA 04	Forschungsmodul Gesundheit und Diversity in der Arbeit	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 05	Moderation und Kommunikation	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 06	Arbeit und Organisation in der Gesellschaft	6	4	180 h	Vorlesung, Seminar
GunDA 07	Mitarbeiterführung und -förderung	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 08	Teilhabe im Arbeitsleben	6	4	180 h	Seminar
GunDA 09	Wahlforschungsmodul	6	4	180 h	Übung
GunDA 10	Teammanagement und Beratung	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 11	Recht in Arbeit und Gesellschaft	6	4	180 h	Vorlesung, Seminar, Übung
GunDA 12	Vertiefungsmodul Management	6	2	180 h	Seminar, Übung
GunDA 13	Anwendungsbezogenes Forschungsprojekt	18	3	540 h	Übung
GunDA 14	Masterprüfung	30	3	900 h	Übung

Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind somit 120 CPs zu erwerben.

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 11). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. Die Anzahl und die Bezeichnungen der Module inkl. der praktischen Studienphasen
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Masterstudium in Vollzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
(2) Das Masterstudium in Teilzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
(3) Für den Studienabschluss sind insgesamt 120 CPs zu erwerben.
(4) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab (gilt für VZ und TZ):

Modul	Voraussetzung für den Modulabschluss • Prüfungsform • Prüfungsdauer • benotet / unbenotet • Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)	Zugangsvoraus-setzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung bzw. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei der Endnote
GunDA 01	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 02	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 03	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 04	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet	keine	keine	6%

	Sonst. Voraussetzungen: keine			
GunDA 05	Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten unbenotet Sonst. Voraussetzungen: Studienleistung (Moderation)	Anwesenheit an Präsenzveranstaltung (vgl. Abs. 2)	keine	---
GunDA 06	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 07	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 08	Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 09	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	Erfolgreicher Abschluss des Moduls GunDA 04	keine	6%
GunDA 10	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen unbenotet Sonst. Voraussetzungen: keine	Anwesenheit an Präsenzveranstaltung (vgl. Abs. 2)	keine	---
GunDA 11	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 12	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 13	Mündliche Prüfung Bearbeitungszeit: 30 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: Teilnahme am Anwendungsbezogenen Forschungsprojekt (Dauer und mögliche Fehlzeiten werden durch den Studiengang mitgeteilt)	Erfolgreicher Abschluss des Moduls GunDA 09	keine	15%
GunDA 14	Masterprüfung (§ 9): 18 Wochen, min. 50, max. 70 Seiten und mündliche Prüfung	Für Masterarbeit: Erreichen von mind. 60 CP;	Erreichen von mind. 60 CP	25%

	Dauer: 30 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	für mündliche Prüfung: (1) erfolgreicher Abschluss der Module GunDA 01-13 (2) Bestehen der Masterarbeit		

(2) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Module GunDA 05 und GunDA 10 setzt i.S.d. § 64 Abs. 2a HG NRW ausnahmsweise die Anwesenheit an der jeweiligen Präsenzveranstaltung voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung erworben werden, weil dort in Übungen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden (z. B. Rollenspiele, Simulationen etc.). Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, ist in Absprache mit dem Modulverantwortlichen eine Ersatzleistung in einem Ersatztermin zu erbringen.

(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleis-tungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

(4) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft (vgl. § 11).

§ 9 Masterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterprüfung erfolgt unverzüglich nach Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit. Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterprüfung ergeben sich aus § 8. Die Abschlussnote der Masterprüfung fließt mit einer Gewichtung von 25% in die Gesamtnote des Studiums ein. Die Note der Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewichtungsfaktor von zwei Dritteln (Masterarbeit) zu einem Drittel (mündliche Prüfung).

(2) Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Masterarbeit. Die Prüferin bzw. der Prüfer können den Themenvorschlag mit sachlicher Begründung ablehnen.

(3) Die Masterprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im Vollzeitstudiengang im vierten Semester und im Teilzeitstudiengang im sechsten Semester verfasst werden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt frühestens nach Bewertung der Masterarbeit und nach erfolgreichem Abschluss aller vorangegangenen Module.

(4) Alles Weitere ist in §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster / Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden. Im Vollzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 3. Fachsemester zu absolvieren; im Teilzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 4. oder 5. Fachsemester zu absolvieren.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch aus dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuches zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende mit Studienbeginn bis zum Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Department of Community Health an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 20. September 2017, zuletzt geändert am 27.05.2020, außer Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemsters 2028 außer Kraft. Studierende, die ihr Masterstudium in Vollzeit vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2027 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden. Studierende, die den Master in Teilzeit studieren, können ihr Studium im Sommersemester 2028 beenden.

Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan (Voll- und Teilzeitstudium)

Vollzeitstudium:

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
1.	**Mensch und Gesundheit in der Arbeit**		**4**	**K**	**6**										**4**	**6**
1a	Arbeitsmedizin und Ergonomie	Vorlesung, Übung	1V, 1Ü												2	
1b	Arbeits- und Organisationspsychologie	Vorlesung, Seminar	1V, 1S												2	
2.	**Betriebliche Prozesse und Gesundheit**		**4**	**K**	**6**										**4**	**6**
2a	Betriebswirtschaft und Management	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
2b	Gesundheitsfördernde Organisationsentwicklung, BGM	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
3.	**Vielfalt in der Arbeit als Chance**		**4**	**H**	**6**										**4**	**6**
3a	Diversitykompetenz	Seminar	2S													
3b	Kultur und Milieu	Seminar	2S													

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
4.	**Forschungsmodul Gesundheit und Diversity in der Arbeit**		**4**	**H**	**6**										**4**	**6**
4a	Quantitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
4b	Qualitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
5.	**Moderation und Kommunikation**		**4**	**M**	**6**										**4**	**6**
5a	Moderation und Präsentation	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
5b	Gesundheitskommunikation	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
6.	**Arbeit und Organisation in der Gesellschaft**					**4**	**K**	**6**							**4**	**6**
6a	Industriesoziologie	Vorlesung, Seminar				1V, 1S										
6b	Organisationssoziologie	Vorlesung, Seminar				1V, 1S										
7.	**Mitarbeiterführung und -förderung**					**4**	**K**	**6**							**4**	**6**
7a	Personalentwicklung und Führung	Seminar, Übung				1S, 1Ü										

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
7b	BEM und Betriebliche Suchtprävention	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
8.	**Teilhabe im Arbeitsleben**					**4**	**M**	**6**							**4**	**6**
8a	Behinderung und Inklusion	Seminar				2S										
8b	Erfahrungen nutzen und Balance fördern	Seminar				2S										
9.	**Wahlforschungsmodul**					**4**	**H**	**6**							**4**	**6**
9a	Von der Idee zur Datener-hebung	Übung				2Ü										
9b	Von der Auswertung zum Bericht	Übung				2Ü										
10.	**Teammanagement und Beratung**					**4**	**H**	**6**							**4**	**6**
10a	Beratung und Konfliktmedi-ation	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
10b	Teammanagement	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
11.	**Recht in Arbeit und Ge-sellschaft**								**4**	**K**	**6**				**4**	**6**
11a	Arbeits- und Sozialrecht	Vorle-sung, Übung							1V, 1Ü							

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
11b	Arbeitsschutzrecht	Vorle-sung, Se-minar							1V, 1S							
12.	**Vertiefungsmodul Ma-nagement**	Seminar, Übung							**1S, 1Ü**	**H**	**6**				**2**	**6**
13.	**Anwendungsbezogenes Forschungsprojekt**	Übung							**3Ü**	**M**	**18**				**4**	**18**
14.	**Master-Prüfung**	Übung										**3Ü**	**H/M**	**30**	**2**	**30**
					30			**30**			**30**			**30**		**120**

Teilzeitstudium:

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
1.	**Mensch und Gesundheit in der Arbeit**		**4**	**K**	**6**							**4**	**6**
1a	Arbeitsmedizin und Ergonomie	Vorle-sung, Seminar	1V, 1S										

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
1b	Arbeits- und Organisationspsychologie	Vorlesung, Seminar	1V, 1S										
3.	**Vielfalt in der Arbeit als Chance**		**4**	**H**	**6**							**4**	**6**
3a	Diversitykompetenz	Seminar	2S										
3b	Kultur und Milieu	Seminar	2S										
5.	**Moderation und Kommunikation**		**4**	**M**	**6**							**4**	**6**
5a	Moderation und Präsentation	Seminar, Übung	1S, 1Ü										
5b	Gesundheitskommunikation	Seminar, Übung	1S, 1Ü										
2.	**Betriebliche Prozesse und Gesundheit**					**4**	**K**	**6**				**4**	**6**
2a	Betriebswirtschaft und Management	Seminar Übung				1S, 1Ü							
2b	Gesundheitsfördernde Organisationsentwicklung, BGM	Seminar Übung				1S, 1Ü							
4.	**Forschungsmodul Gesundheit und Diversity in der Arbeit**					**4**	**H**	**6**				**4**	**6**
4a	Quantitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung				1S, 1Ü							
4b	Qualitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung				1S, 1Ü							

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
10.	**Teammanagement und Beratung**					**4**	**H**	**6**				**4**	**6**
10a	Beratung und Konfliktmediation	Seminar, Übung				1S, 1Ü							
10b	Teammanagement	Seminar Übung				1S, 1Ü							
7.	**Mitarbeiterführung und -förderung**								**4**	**K**	**6**	**4**	**6**
7a	Personalentwicklung und Führung	Seminar, Übung							1S, 1Ü				
7b	BEM und Betriebliche Suchtprävention	Seminar, Übung							1S, 1Ü				
8.	**Teilhabe im Arbeitsleben**								**4**	**M**	**6**	**4**	**6**
8a	Behinderung und Inklusion	Seminar							2S				
8b	Erfahrungen nutzen und Balance fördern	Seminar							2S				
9.	**Wahlforschungsmodul**								**4**	**H**	**6**	**4**	**6**
9a	Von der Idee zur Datenerhebung	Übung							2Ü				
9b	Von der Auswertung zum Bericht	Übung							2Ü				

GunDA	Pflichtmodule	Art	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
6.	**Arbeit und Organisation in der Gesellschaft**		**4**	**K**	**6**							**4**	**6**
6a	Industriesoziologie	Vorlesung, Übung	1V, 1S										
6b	Organisationssoziologie	Vorlesung, Seminar	1V, 1S										
12.	**Vertiefungsmodul Management**	Seminar, Übung	**1S, 1Ü**	**H**	**6**							**2**	**6**
13.	**Anwendungsbezogenes Forschungsprojekt**	Übung	**1Ü**		**6**	**2Ü**	**M**	**12**				**4**	**18**
11.	**Recht in Arbeit und Gesellschaft**					**4**	**K**	**6**				**4**	**6**
11a	Arbeits- und Sozialrecht	Vorlesung, Übung				1V, 1Ü							
11b	Arbeitsschutzrecht	Vorlesung, Seminar				1V, 1S							
14.	**Master-Prüfung**	Übung				**1Ü**			**2Ü**	**H/M**	**30**	**2**	**30**
Summe ECTS 1.-3.Semester					**18**			**18**		**18**			
Summe ECTS 4.-6. Semester					**18**			**18**		**30**			**120**

Anlage Nr. 2: Zulassung zu einem Wahlforschungsprojekt in Modul GunDA 09

§ 1

Die jeweils zu belegenden Projekte können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte zu Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt unterschritten werden, findet das Projekt nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte verteilt. Sofern auch in diesen Projekten die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Projekte verteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Projekt überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Projekt ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Projekt ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Schwerpunkte bzw. Projekte verteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Projekt ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten.

Anlage Nr. 3: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolu-te Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entspre-chend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Ge-wichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.